

Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S.1095,1098), und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 17.06.2020 (Gbl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 20.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg vom 15.12.2014, geändert am 18.06.2018, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In der **gesamten Satzung** wird die Bezeichnung „Oberbürgermeister/-in“ ersetzt durch „*Oberbürgermeister*in*“; in § 7 Absatz 4 wird „Oberbürgermeister(s)/-in“ geändert in „*Oberbürgermeister*in*“.

2. In den **§§ 1 Absatz 3, 5 Absatz 2, 6 Absatz 3, 7 Absatz 1 und 4, 9 Absatz 3 und 10 Absatz 3 sowie der Überschrift des § 10** wird die Bezeichnung „des Eigenbetriebs“ jeweils ersetzt durch „*der Technischen Betriebe Offenburg*“; in § 7 **Absatz 3** wird „den Eigenbetrieb“ geändert in „*die Technischen Betriebe Offenburg*“.

3. In **§ 1 Absatz 3 f)** wird „im Auftrag des Landkreises“ geändert in „*entsprechend der Beauftragung des Landkreises*“.

4. In **§ 1 Absatz 1 g)** wird das Wort „Bereitstellung“ geändert in „*Bereitstellung*“.

5. In **§ 2** wird einer neuer **Absatz 2** mit folgendem Wortlaut eingefügt.

„(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Technischen Betriebe Offenburg erfolgen ab dem 01.01.2023 nach der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB).“

Dem Absatz 1 wird die Nummerierung „(1)“ vorangestellt.

In der Überschrift ist dem Wort „Stammkapital“ „*und Wirtschaftsführung*“ anzufügen.

6. In **§ 4 Nr. 2** wird im zweiten Halbsatz „sachkundigen Bürger/-innen“ geändert in „*sachkundigen Bürger*innen*“.

7. **§ 4 Nr. 4.** erhält folgende Fassung:

„ 4. Bestellung von Prüfenden für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer.“

8. In **§ 5 Absatz 3 Nr. 3** wird nach den Eurozeichen (€) hinter den Beträgen jeweils das Wort „*netto*“ eingefügt.

In **§ 5 Absatz 3 Nr. 3** wird im letzten Halbsatz „nach VOB/A“ ersatzlos gestrichen.

9. In **§ 5 Absatz 3 Nr. 8** wird der redaktionelle Fehler im Betrag „100.00 €“ berichtigt in „100.000 €“.

10. **§ 6 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

*„(2) Der/die Oberbürgermeister*in entscheidet insbesondere über Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibung unabhängig von der Höhe des Auftragswertes.“*

11. In **§ 6 Absatz 4** wird „einem / einer Dezernent(en)/-in“ geändert in „*einem/einer Dezernent(en)*in*“.

12. In **§ 7 Absatz 2 Satz 1** wird „2“ geändert zu „zwei“ und in **Satz 2** wird „zum/zur Ersten Betriebsleiter/-in“ geändert in „*zum/zur ersten Betriebsleitenden*“.

13. In **§ 7 Absatz 4 Satz 1** wird hinter den Beträgen das Wort „*netto*“ eingefügt.

14. Dem **§ 7 Absatz 4** wird sodann insgesamt ein neuer erster Satz vorangestellt. Dieser lautet:

„4) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als 150.000 € netto im Einzelfall.“

15. In **§ 7 Absatz 5** Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ ersatzlos gestrichen.

16. Vor dem bisherigen **§ 7 Absatz 5** wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5) Die Betriebsleitung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“

Der bisherige § 7 Absatz 5 wird damit zu § 7 Absatz 6

17. **§ 8** erhält folgende Fassung:

„§ 8

Unterrichtung der Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat den Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihnen insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung zuzuleiten. Die Fachbediensteten für das Finanzwesen sind frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für die Technischen Betriebe Offenburg ein Jahresfehlbetrag abzeichnet. Ihnen sind auch alle Vorschläge für die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen rechtzeitig vor der Einbringung in ein Beratungs- oder Beschlussgremium zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat sie ferner auf Aufforderung über die Tätigkeit der Technischen Betriebe Offenburg zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.“

18. **§ 9 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten in der Ebene der Betriebsleitung und der Geschäftsbereichsleitung entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.“

19. In **§ 10 Absatz 2** wird „der/die erste Betriebsleiter/-in“ geändert in „*die erste Betriebsleitung*“, „seiner/ihrer“ wird geändert in „*seiner*“ und „der/die zweite Betriebsleiter/-in“ wird geändert in „*die zweite Betriebsleitung*“

20. **§ 12** erhält folgende Fassung:

*„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem/der Oberbürgermeister*in der Stadt Offenburg als örtliche Prüfungseinrichtung zur Prüfung vorzulegen.“*

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 20.12.2021

.....
gez. Marco Steffens, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.